

*Informationsdienst 2017*

# RECHTE VON BETROFFENEN IM FOKUS?

Aktuelle Entwicklungen  
der Rechtsprechung zu  
Menschenhandel

# Inhalt

<b>1. Hintergrund und Ziel der Rechtsprechungsdatenbank</b>	<b>3</b>
<b>2. Wichtige Entscheidungen und Entwicklungen in Bezug auf Entschädigung</b>	<b>5</b>
2.1 Europäische Ebene: Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	5
2.2 Entscheidungen auf nationaler Ebene	6
2.2.1 Strafverfahren	6
2.2.2 Zivilverfahren	11
2.2.3 Staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	11
2.2.4 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)	12
<b>3. Sonstige Veränderungen der Rechtsprechung mit Bezug zu Menschenhandel</b>	<b>14</b>
3.1 Veränderungen im Tätervorgehen	14
3.2 Zwangsverheiratung	15
3.3 Flüchtlingsanerkennung für von Menschenhandel Betroffene	17
<b>4. Zusammenfassung der Entwicklungen und Empfehlungen des KOK e.V.</b>	<b>18</b>
<b>Impressum</b>	<b>20</b>

# Rechte von Betroffenen im Fokus?

## Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zu Menschenhandel

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) veröffentlicht seit nunmehr sieben Jahren, zusätzlich zu dem viermal jährlich erscheinenden KOK-Newsletter, kontinuierlich einmal im Jahr einen Informationsdienst. In diesem wird detailliert und mit ausführlichen Hintergrundinformationen über ein aktuelles Thema berichtet. Der vorliegende Informationsdienst des KOK beschäftigt sich mit der vom KOK e.V. geführten Rechtsprechungsdatenbank<sup>1</sup> und wertet die darin enthaltenen Entscheidungen aus, um Tendenzen und Entwicklungen seit 2014<sup>2</sup> darzustellen.

### 1. Hintergrund und Ziel der Rechtsprechungsdatenbank

Die Rechtsprechungsdatenbank wurde 2013 dankenswerterweise vom Deutschen Institut für Menschenrechte an den KOK e.V. übertragen. Ursprungsgedanke der Datenbank war, die Ansprüche der von Menschenhandel Betroffenen auf Entschädigung – d.h. Schadenersatz, Schmerzensgeld und Lohnforderungen – mehr in den Fokus zu rücken und deren Durchsetzung zu stärken. Die Sammlung umfasst daher Gerichtsentscheidungen zu Straftaten, die einen Entschädigungsanspruch begründen können, wie zum Beispiel Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung. Es werden Entscheidungen zu Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüchen, zu staatlicher Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder Lohnforderungen dargestellt.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsprechungsdatenbank kontinuierlich weiterentwickelt. Sie beinhaltet des Weiteren auch Entscheidungen zu Delikten, die thematische Überschneidungen zu den Menschenhandelsstrafatbeständen aufweisen, wie zum Beispiel Lohnwucher, Zuhälterei oder Vergewaltigung, und deren rechtliche Argumentationen zu einem gewissen Grad übertragbar sind. Auch interessante Entscheidungen zu anderen Rechten der Betroffenen werden aufgenommen. So sind in der Datenbank beispielsweise auch Entscheidungen zum Schutz der Rechte von Opferzeug\*innen im Strafverfahren, zu Aufenthaltsrechten oder Sozialleistungen dargestellt.

1 [www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank)

2 Im Jahr 2014 wurde bereits ein erstes Resümee von der Autorin Theda Kröger gezogen. Zu finden unter: [http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/Vorstellung\\_KOK-Rechtsprechungsdatenbank\\_BLAG\\_MH\\_27\\_5\\_01.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/Vorstellung_KOK-Rechtsprechungsdatenbank_BLAG_MH_27_5_01.pdf).

Die Datenbank enthält inzwischen mehr als 200 Entscheidungen (Stand 07/2017). Da die Änderungen der Menschenhandelsstraftatbestände<sup>3</sup> erst am 15.10.2016 in Kraft getreten sind und bislang keine Urteile nach den neuen Straftatbeständen bekannt sind, beziehen sich die Entscheidungen zu Menschenhandel noch auf die alte Gesetzesfassung.

Die Entscheidungen werden überwiegend im Internet, z.B. in Datenbanken der Gerichte, oder den Medien, recherchiert oder von Mitgliedsorganisationen des KOK oder Anwält\*innen zugesandt.<sup>4</sup> Die Datenbank kann und will dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. So werden aus dem Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung nur noch Entscheidungen in die Datenbank aufgenommen, die Entschädigungen zusprechen oder Besonderheiten in Bezug auf Tatbegehung, Strafmaß oder Ähnlichem aufweisen.

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen eines Resümees die bis dahin gesammelten Entscheidungen erstmalig ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass das Thema Entschädigung von Menschenhandelsopfern nicht hinreichend im Fokus steht und Entschädigungen entweder gar nicht oder aber in unangemessen niedriger Höhe eingeklagt bzw. zugesprochen wurden. Der vorliegende Informationsdienst soll eine erneute Übersicht bieten und weitere Entwicklungen darstellen.

Vorab lässt sich positiv festhalten, dass im Vergleich zu den Ergebnissen aus 2014 die Themen Schmerzensgeld und Schadenersatz in den seither in die Datenbank aufgenommenen Entscheidungen deutlich häufiger Berücksichtigung fanden. Auch die staatliche Verpflichtung zum Schutz der Betroffenen, z.B. in Bezug auf Identifizierung der Opfer, Gewährung von Bedenkfristen oder Flüchtlingsanerkennungen, findet mehr Beachtung.

---

3 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226).

4 Während es bislang durchaus noch vorkam, dass Gerichte die Zusendung von angefragten Entscheidungen verweigerten, gibt es hierfür nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.04.2017 (AZ IV AR (VZ) 2/16) kaum noch Möglichkeiten. Der BGH legt darin einen umfassenden Anspruch der Allgemeinheit auf Veröffentlichung anonymisierter Entscheidungen fest. Wenngleich sich das Urteil auf zivilrechtliche Entscheidungen bezieht, ist es auf straf- und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen übertragbar.

## 2. Wichtige Entscheidungen und Entwicklungen in Bezug auf Entschädigung

Im Nachfolgenden soll auf Entwicklungen und Tendenzen hinsichtlich der Rechtsprechung mit Bezug zu Entschädigung eingegangen werden. Zu Beginn werden Entscheidungen auf europäischer Ebene erläutert, bevor sich der Informationsdienst ausgewählten Entscheidungen auf nationaler Ebene widmet.

### 2.1 Europäische Ebene: Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Auf europäischer Ebene sind zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) besonders hervorzuheben. Darin wird sowohl die Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Bürger\*innen vor Menschenhandel festgestellt, als auch den Betroffenen ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

In seiner Entscheidung **„L. E. gegen Griechenland“ vom 21.01.2016<sup>5</sup>** stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht nur Sklaverei und Zwangsarbeit verbietet, sondern den Staaten auch die Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen dagegen durchzuführen. Dies erfordere sowohl effektive Strafverfolgung als auch Opferschutz bei Verdacht auf Menschenhandel. Im Fall L. E. gegen Griechenland blieb die griechische Justiz zunächst lange untätig, obwohl eine Nichtregierungsorganisation den Verdacht auf Menschenhandel bestätigt hatte. Der EGMR sah hier einen Verstoß gegen Art. 4 EMRK und sprach der Beschwerdeführerin 12.000 EUR Schmerzensgeld zu.

Noch weiter geht der Gerichtshof im Urteil **„Chowdury und andere gegen Griechenland“ vom 30.03.2017<sup>6</sup>**. Der EGMR stellt in dieser Entscheidung fest, dass der griechische Staat bangladeschische Saisonarbeiter nicht ausreichend vor Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geschützt hat. Dem Staat obliege es, die Opfer zu identifizieren und ihnen eine Bedenk- und Erholungsfrist<sup>7</sup> einzuräumen. Außerdem verpflichte Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Staaten, den Opfern das Recht einzuräumen, Entschädigung von den Täter\*innen zu erlangen und neben anderen Maßnahmen Entschädigungsfonds einzurichten. Den Beschwerdeführern spricht der EGMR Schmerzensgeld in Höhe von bis zu 16.000 EUR zu. Der Gerichtshof

5 EGMR, „L. E. gegen Griechenland“, Beschwerde Nummer 71545/12, [Urteil vom 21.01.2016](#).

6 EGMR, „Chowdury und andere gegen Griechenland“, Beschwerde Nummer 21884/15, [Urteil vom 30.03.2017](#).

7 Diese Frist soll Betroffenen die Möglichkeit geben, sich zu stabilisieren und weitere Schritte, wie z. B. die Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden, in Ruhe zu entscheiden.

rügt außerdem die griechische Justiz für eine zu enge Auslegung des Begriffs Menschenhandel. Menschenhandel setze nicht zwangsläufig Freiheitsberaubung voraus.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind, selbst wenn sie sich gegen andere Staaten richten, auch von deutschen Gerichten und Behörden bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.<sup>8</sup> Da sich Betroffene bzw. ihre Anwält\*innen darauf berufen können, haben sie durchaus direkte Auswirkungen auf die nationale Praxis.

## 2.2 Entscheidungen auf nationaler Ebene

### 2.2.1 Strafverfahren

Im Folgenden werden durch die Auswertung der einzelnen strafrechtlichen Urteile zusammenfassende Beobachtungen der strafgerichtlichen Praxis in Bezug auf die Entschädigungsleistungen sowie die entsprechenden Hindernisse und Tendenzen dargestellt. Unter dem Begriff der Entschädigung werden in diesem Zusammenhang die Wiedergutmachung der den Betroffenen durch eine Straftat entstandenen Schäden umfasst. Er beinhaltet sowohl das Schmerzensgeld für immaterielle, z. B. psychische Schäden, als auch den Schadenersatz für materielle Schäden, z. B. nicht bezahlten Lohn.

#### Entschädigungen in Strafverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung

Im Hinblick auf die Entschädigung der Betroffenen, lässt sich im Vergleich zum Resümee 2014, wie oben erwähnt, eine positive Tendenz beobachten. So konnten vermehrt Entscheidungen wegen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, in denen eine Entschädigung zugesprochen wurde, in die Datenbank aufgenommen werden. In den Jahren 2014 bis Juli 2017 waren es 10 Entscheidungen. In neun dieser Fälle kam es zu einem Adhäsionsverfahren. Das Adhäsionsverfahren bietet die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Straftat ergeben, im Strafprozess geltend zu machen. Werden die Ansprüche auf Entschädigung im Strafprozess geklärt, muss im Anschluss kein zivilrechtliches Verfahren mehr geführt werden. Es scheint, dass sich neben der Zunahme an zugesprochenen Entschädigungen auch das Adhäsionsverfahren immer mehr durchsetzt. Die Auswertung 2014 hatte kaum Entschädigungen in Menschenhandelsverfahren ergeben und entsprechend selten Adhäsionsverfahren, deren Durchführungen zudem häufig formale Fehler enthielten, so dass sie durch Rechtsmittel anfechtbar waren.

---

<sup>8</sup> Rabe, Heike (2017): [Bekämpfung von Menschenhandel – eine menschenrechtliche Zwischenbilanz: Handlungsfelder für die kommende Legislatur](#), Deutsches Institut für Menschenrechte; S. 3.

Eine insgesamt herausragende Entscheidung erging vom **Landgericht (LG) Bielefeld am 08.05.2015**<sup>9</sup> in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Der Täter wurde zu 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt, außerdem im Adhäsionsverfahren zur Zahlung von 42.200 EUR Schmerzensgeld sowie rund 2.000 EUR Schadenersatz für den vorenthaltenen Prostitutionserlös an die Nebenklägerin, die für ihn ca. 3 Monate der Prostitution nachgehen musste. Das Urteil ist nicht nur wegen der hohen Entschädigungssumme lesenswert, sondern auch aufgrund umfassender Ausführungen beispielsweise zur Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin und zur Schmerzensgeldbemessung. Es wurde am **15.12.2015 vom Bundesgerichtshof**<sup>10</sup> bestätigt, der die Revision des Angeklagten als unbegründet verwarf.

Zur grundsätzlichen Frage, wie das Schmerzensgeld zu bemessen ist und ob hierbei die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind, kam es in einer Grundsatzentscheidung der **Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs (VGS) vom 16.09.2016**<sup>11</sup>. Dieses Gremium wird angerufen, wenn es zwischen den Zivilsenaten und den Strafsenaten unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt. Die VGS entschieden in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, dass alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, wobei im Vordergrund das Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung durch die Tat steht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien sollen hingegen nur Berücksichtigung finden, wenn sie für den Einzelfall von Bedeutung sind.

Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung lassen sich unterschiedliche Hindernisse feststellen, die in der Vergangenheit wiederholt die Geltendmachung von Entschädigungen in der Gerichtspraxis erschwert haben.

Dies sind beispielsweise folgende Punkte:

- > die Glaubwürdigkeit der Zeug\*innen, wenn diese Entschädigungen geltend machen
- > die Genugtuungsfunktion von strafrechtlichen Verfahren
- > das Thema der Verfahrensbeschleunigung

Gerade die Ausführungen zur **Glaubwürdigkeit** von Zeug\*innen sind insbesondere wegen bedenklicher Urteile in der Vergangenheit, beispielsweise das Urteil des **Amtsgerichts (AG) Kassel vom 20.3.2013**<sup>12</sup>, von Bedeutung. Zwar gibt das Gericht dem Adhäsionsantrag in vollem Umfang statt und spricht der Nebenklägerin, die ca. einen Monat zur Prostitution gezwungen wurde, 10.000 EUR Schmerzensgeld und 9.300 EUR Schadenersatz für vorenthaltenen Prostitutionserlös zu. Problematisch an der Entscheidung ist jedoch, dass das Gericht dem Interesse der Nebenklägerin an einer mög-

9 LG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2015, [Aktenzeichen 9 KIs-16/14](#).

10 BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2015 (LG Bielefeld), [Aktenzeichen 4 StR 501/15](#).

11 BGH VGS, Urteil vom 16.09.2016, [Aktenzeichen VGS 1/16](#).

12 AG Kassel, Urteil vom 20.03.2013, [Aktenzeichen 266 Ls-8852 Js 436/13](#).

lichst hohen Bestrafung der Täter und an einer eigenen Entschädigung offensichtlich negativen Einfluss auf deren Glaubwürdigkeit einräumt. Dies bestätigt die bestehende Sorge der Nebenklagevertreter\*innen, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen könne sich in den Augen des Gerichts negativ auf die Glaubwürdigkeit der Nebenkläger\*innen auswirken.

Das Amtsgericht Kassel schließt zudem eine weitere Erhöhung des Schmerzensgeldes aus, da dem **Genugtuungsbedürfnis** der Nebenklägerin durch die Bestrafung der Täter hinreichend Rechnung getragen worden sei. Damit setzt sich das AG jedoch in Widerspruch zur Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs vom 16.01.1996**.<sup>13</sup> Dort wird festgestellt, dass die strafrechtliche Verurteilung keinen Einfluss auf das Genugtuungsbedürfnis hat, da der staatliche Strafanspruch hauptsächlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer Bestrafung des Täters dient. Die zivilrechtlich relevante Genugtuungsfunktion hingegen könne nur durch eine Leistung des Schädigers an den Geschädigten befriedigt werden.

In einem Verfahren vor dem **Landgericht (LG) Berlin vom 20.12.2013**<sup>14</sup> wurden auf die Adhäsionsanträge der vier Nebenklägerinnen Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadenersatz jeweils nur dem Grunde und nicht in der konkreten Höhe nach zuerkannt. Dies bezog sich noch auf die inzwischen aufgegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass zur Schmerzensgeldbemessung Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten getroffen werden müssen. Da die Adhäsionsanträge erst nach Abschluss der Vernehmungen der Nebenklägerinnen in der Hauptverhandlung gestellt wurden, wollte das LG aus Gründen der **Verfahrensbeschleunigung** diese nicht erneut vernehmen.

## Die Wiedergutmachung durch Leistung von Schmerzensgeld

Im Resümee von 2014 war mangels entsprechender Entscheidungen in Menschenhandelsverfahren noch überwiegend auf in Vergewaltigungsverfahren zugesprochene Schmerzensgeldsummen abgestellt worden. Eine Entscheidung des **Landgericht (LG) Wuppertal vom 05.02.2013**<sup>15</sup>, in der einem Vergewaltigungsopfer 100.000 EUR Schmerzensgeld zugesprochen wurden und das Gericht betonte, es halte bisherige Schmerzensgeldsummen bei extremen Sexualstraftaten für unangemessen gering, ließ im Jahr 2014 noch auf einen Paradigmenwechsel hoffen. Dieser findet sich im Ergebnis in den seit 2014 recherchierten Entscheidungen jedoch so nicht bestätigt. Die Höhe der dort zugesprochenen Schmerzensgeldsummen variiert von 5.000 bis 40.000 EUR. Wie es zu den Unterschieden kommt, ist nicht immer nachvollziehbar.

13 BGH, Urteil vom 16.01.1996, [Aktenzeichen VI ZR 109/95](#).

14 LG Berlin, Urteil vom 20.12.2013, [Aktenzeichen \(504\)255/251 Js 1014/12 KlS \(12/13\)](#).

15 LG Wuppertal, Urteil vom 05.02.2013, [Aktenzeichen 16 O 95/12](#).

## Die Wiedergutmachung durch Leistung von Schadenersatz

Positiv zu vermerken ist die Tendenz, den Betroffenen den vorenthaltenen Prostitutionserlös als Schadenersatz zuzusprechen. Diese Tendenz lässt sich unter anderem an folgenden Verfahren beobachten:

- > Das **Amtsgericht Kassel** sprach einer bulgarischen Betroffenen in einem **Urteil vom 20.03.2013**<sup>16</sup> im Adhäsionsverfahren Schadenersatz für vorenthaltenen Prostitutionserlös in Höhe von 9.300 EUR zu.
- > Das **Landgericht Köln** sprach in seinem **Urteil vom 30.10.2014**<sup>17</sup> einer Nebenklägerin 750 EUR Schadenersatz für vorenthaltenen Prostitutionseinnahmen zu.
- > In einem **Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 08.05.2015**<sup>18</sup> wurden der Betroffenen 2.200 EUR Schadenersatz für die vorenthaltenen Einnahmen aus der Prostitution zugesprochen.
- > Anders in einem **Urteil des Landgerichts Rostock vom 19.07.2017**<sup>19</sup> - dort wurde der Prostitutionserlös von 10.000 EUR der Staatskasse zugesprochen und nicht der Zeugin.

Im Rahmen des Adhäsionsverfahrens werden teilweise konkrete Summen zugesprochen. Teilweise geschieht dies aber auch nur dem Grunde nach; dies bedeutet, dass das Strafgericht den Anspruch grundsätzlich als gegeben ansieht, aber keine konkrete Summe festlegen will, meist mit der Begründung, die genaue Ermittlung der Einnahmen überschreite den Rahmen des Strafverfahrens.

Beispiele hierfür sind:

- > Eine **Entscheidung des Landgerichts Fulda vom 30.06.2016**<sup>20</sup> in dem das Gericht den Adhäsionsantrag der Nebenklägerin dem Grunde nach gerechtfertigt sah.
- > Das oben bereits erwähnten Verfahren vor dem **Landgericht Berlin mit Urteil vom 20.12.2013**.<sup>21</sup> Auch in diesem Fall wurde ein Schadenersatzanspruch für die vorenthaltenen Prostitutionseinnahmen zugesprochen, jedoch nur dem Grunde nach, da die Feststellung der Höhe im Einzelnen in der Zeugenvernehmung nicht erfolgt war.
- > Auch das **Landgericht Hamburg** sah in seinem **Urteil vom 16.04.2016**<sup>22</sup>, einen Anspruch der Nebenklägerin auf Rückzahlung ihrer Prostitutionseinnahmen dem Grunde nach als gegeben an.

16 AG Kassel, Urteil vom 20.03.2013, [Aktenzeichen 266 Ls - 8852 Js 4361/13](#).

17 LG Köln, Urteil vom 30.10.2014, [Aktenzeichen 102 Kls 16/14](#).

18 LG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2015, [Aktenzeichen 9 Kls-16/14](#).

19 Urteil noch nicht veröffentlicht; siehe: <https://www.nnn.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/gericht-kein-menschenhandel-id17350116.html>.

20 LG Fulda, Urteil vom 30.6.2016, [Aktenzeichen 44 Js 15793/14 - 1 Kls](#).

21 LG Berlin, Urteil vom 20.12.2013, [Aktenzeichen \(504\)255/251 Js 1014/12 Kls \(12/13\)](#).

22 LG Hamburg, Urteil vom 16.04.2016, [Aktenzeichen 632 Kls 3/14](#).

Soweit Ansprüche nur dem Grunde nach zugesprochen werden, hat dies für die Opferzeug\*innen den Nachteil, dass ein Zivilverfahren nachgeschaltet werden muss, um die Höhe zu ermitteln. Dies ist mit erneutem Zeit- und Geldaufwand verbunden.

## Entschädigungen in Strafverfahren wegen Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung

Auf nationaler Ebene wurden seit dem Resümee von 2014 drei Gerichtsentscheidungen zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung eingestellt, darunter zwei Entscheidungen aus den Jahren vor 2014, die der Datenbank erst jetzt zugingen.

Die geringe Anzahl an Gerichtsverfahren spiegelt die in den Lagebildern Menschenhandel des Bundeskriminalamtes angegebenen geringen Zahlen an Ermittlungsverfahren wieder. Für das Jahr 2014 werden dort 11 Verfahren<sup>23</sup> und 19 für das Jahr 2015 genannt<sup>24</sup>. Das BKA führt die niedrigen Fallzahlen auch auf die bisherigen schwierigen strafrechtlichen Voraussetzungen des § 233 Strafgesetzbuch zurück. Außerdem könnte der Umstand, dass Betroffene mit Unterstützung von Beratungsstellen bzw. Gewerkschaften oft außergerichtliche Einigung im Hinblick auf ihre Lohnforderungen erreichen, eine Rolle hinsichtlich der wenigen Verfahren spielen.<sup>25</sup>

Bemerkenswert ist das **Urteil des Amtsgerichts Bernau vom 11.10.2010**.<sup>26</sup> Ein Pensionsbetreiber hatte einen Mann über ein Jahr lang wie einen Haussklaven für sich arbeiten lassen. Das Gericht verurteilt ihn mit ausführlicher Begründung wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft zu drei Jahren Freiheitsstrafe und im Adhäsionsverfahren zur Zahlung von 10.000 EUR Schmerzensgeld.

Im Berufungsverfahren wurde das Urteil vom **Landgericht (LG) Frankfurt mit Urteil vom 16.04.2012**<sup>27</sup> in einer fragwürdigen Entscheidung aufgehoben. Das LG wandelt die Haftstrafe in eine Bewährungsstrafe um, wobei es in seiner äußerst knappen Begründung zugunsten des Angeklagten anführt, dass dieser die Tat nicht bestreite, diese schon vier Jahre zurück liege und das langandauernde Strafverfahren eine psychische Belastung für den Angeklagten gewesen sei. Auch den Umstand, dass der Angeklagte mit dem Nebenkläger über die Schmerzensgeldzahlung einen Vergleich schloss, in welchem die vom Amtsgericht zugesprochenen 10.000 auf 5.000 EUR reduziert wurden, die der Angeklagte dem Nebenkläger dafür aber noch vor Gericht übergab, wertete das Landgericht als Übernahme der zivilrecht-

23 Bundeskriminalamt (2015): [Menschenhandel – Bundeslagebild 2014](#), S.8.

24 Bundeskriminalamt (2016): [Menschenhandel – Bundeslagebild 2015](#), S.12f.

25 Siehe: <http://www.faire-mobilitaet.de/erfolge>.

26 AG Bernau, Urteil vom 11.10.2010, [Aktenzeichen 4 Ls 8/09](#).

27 LG Frankfurt, Urteil vom 16.04.2012, [Aktenzeichen 25/Ns 149/10](#).

lichen Verantwortung zugunsten des Angeklagten. Auf die Folgen der Tat für den Nebenkläger geht das Landgericht nicht ein.

In einem Verfahren vor dem **Amtsgericht Itzehoe** hatten die beiden Angeklagten systematisch über 5 Jahre indische Küchenhilfen eingeschleust und zu Stundenlöhnen von 2 bis 4 Euro für sich arbeiten lassen. Wenngleich das Gericht im **Urteil vom 20.09.2016**<sup>28</sup> eine Ausnutzung auslandsspezifischer Hilfslosigkeit annimmt und feststellt, dass die Arbeiter unter desolaten Umständen leben mussten, spricht es mit spärlicher Begründung aufgrund der Geständnisse der Angeklagten nur Bewährungsstrafen aus. Entschädigungen für die Arbeiter wurden nicht verhandelt.

### 2.2.2 Zivilverfahren

Wird ein Anspruch auf Entschädigung nicht bereits wie oben beschrieben im Rahmen eines Adhäsionsverfahren im Strafprozess entschieden, können Opfer von Straftaten diese in einem anschließenden Zivilverfahren einfordern. Zivilrechtliche Entschädigungsklagen in Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ließen sich in den Jahren 2014 bis Juli 2017 in den Recherchequellen nicht finden.

Bemerkenswert ist aber eine Entscheidung des **Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 27.05.2015**.<sup>29</sup> In dem Verfahren ging es um einen Prozesskostenhilfeantrag eines Vaters, der sich gegen eine Klage seines Sohnes auf Schmerzensgeld wegen sexuellen Missbrauchs wehren wollte. Bedeutung hat diese Entscheidung im Zusammenhang mit der KOK-Rechtsprechungsdatenbank insofern, als das OLG darin feststellt, dass eine strafrechtliche Verurteilung vom Zivilgericht bei einer Klage auf Entschädigung verwertet werden kann. Dies wiederum hat große Bedeutung für die Betroffenen, da ihnen dadurch zum Beispiel eine erneute Aussage vor dem Zivilgericht erspart werden kann. Außerdem macht das Gericht umfassende Ausführungen zur Bemessung von Schmerzensgeld und legt dar, warum es für den jahrelangen Missbrauch des Sohnes durch seinen Vater ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 65.000 Euro für gerechtfertigt hält.

### 2.2.3 Staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Betroffene von Gewalttaten und kriminellen Handlungen können Entschädigungsansprüche auch gegenüber dem Staat geltend machen. Geregelt wird diese Art von Entschädigung im Opferentschädigungsgesetz (OEG). Für den Zeitraum 2014 bis Juli 2017 ließen

28 AG Itzehoe, Urteil vom 20.09.2016, [Aktenzeichen 42 303 s 27910/13](#).

29 OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2015, [Aktenzeichen 9 W 68/14](#).

sich keine positiven Entscheidungen unmittelbar zu OEG-Leistungen für Betroffene von Menschenhandel recherchieren. Die Haupthürde liegt hier weiterhin darin, dass ein Leistungsanspruch nach dem OEG einen *tätlichen Angriff* voraussetzt, der nur bei körperlicher Gewalt angenommen wird.<sup>30</sup> Menschenhandelsopfer werden aber häufig psychisch unter Druck gesetzt. Dies wird als nicht ausreichend erachtet. In einer **Entscheidung vom 16.12.2014** über OEG-Leistungen für das Opfer eines Banküberfalls stellt das **Bundessozialgericht (BSG)**<sup>31</sup> in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung ausdrücklich fest, dass ein tätlicher Angriff grundsätzlich auch eine körperliche und nicht nur psychische Einwirkung voraussetze. Bloße Drohung mit einer Waffe reiche nicht. Die psychische Wirkung einer Straftat, wie sie sich z.B. in einer posttraumatischen Belastungsstörung äußere, sei zwar sehr wohl beachtlich für das Opferentschädigungsrecht. Entscheidend für einen Anspruch auf Leistungen sei aber letztlich, ob diese Schädigung die Folge einer körperlich wirkenden Gewaltanwendung gegen eine Person ist. Nach Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte widerspricht der Ausschluss der Opfer psychischer Gewalt vom Zugang zur staatlichen Entschädigung Art. 15 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel, der die Staaten nicht nur verpflichtet, den Betroffenen ein Recht auf Entschädigung durch die Täter und Täterinnen einzuräumen sondern auch, staatliche Entschädigung in Gestalt eines Entschädigungsfonds zu gewähren.<sup>32</sup>

Eine geplante Reformierung des OEG<sup>33</sup> um auch Opfer psychischer Gewalt in den Anwendungsbereich des OEG mit einzubeziehen, wurde trotz Ankündigung im Koalitionsvertrag auch in dieser Legislaturperiode nicht umgesetzt – und das obwohl auch das BSG betonte, dass eine solche Einbeziehung dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

## 2.2.4 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden, können Ansprüche nach der gesetzlichen Unfallversicherung geltend machen. Eine richtungweisende Präzedenzentscheidung hinsichtlich Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung legte das **Sozialgericht Hamburg** mit seinem **Urteil vom 23.6.2016**<sup>34</sup> vor. Die Frau war aus einem visumpflichtigen Land nach Deutschland gekommen, um der Prostitution nachzugehen. Anstatt der versprochenen legalen Beschäftigung arbeitete sie ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und wurde vom Anwerber zunehmend unter Druck gesetzt und misshandelt. Als er sie für 2 Tage in einer Wohnung einschloss, flüchtete sie durch einen Sprung vom Balkon und zog sich schwe-

30 Siehe auch: [http://www.anhaltspunkte.de/zeitung/urteile/L\\_10\\_VE\\_49.14.htm](http://www.anhaltspunkte.de/zeitung/urteile/L_10_VE_49.14.htm).

31 BSG, Urteil vom 16.12.2014, Aktenzeichen B 9 V 1/13R.

32 Rabe, Heike (2017): *Bekämpfung von Menschenhandel – eine menschenrechtliche Zwischenbilanz: Handlungsfelder für die kommende Legislatur*, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 5.

33 Siehe hierzu auch: *Gemeinsame Stellungnahme von ado, bff, KOK und VBRG* (2017).

34 Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 23.6.2016, Aktenzeichen S 36 U 118/14



re Verletzungen zu. Ihr Antrag auf Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung wurde von der Berufsgenossenschaft mit der Begründung, es habe sich nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, sondern eine selbstständige Tätigkeit gehandelt, abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) hingegen stellte fest, dass es sich bei dem Unfall um einen versicherten Arbeitsunfall handelte und sprach ihr Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung zu. Das Gericht war der Auffassung, dass es bei der Frage nach dem Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Vorliegen eines Arbeitsvertrags, sondern die tatsächlichen Verhältnisse ankomme.

### 3. Sonstige Veränderungen der Rechtsprechung mit Bezug zu Menschenhandel

Da die Rechtsprechungsdatenbank einen breiteren Blick als nur den auf Entschädigung hat, fallen im Rahmen der Urteilsrecherche weitere Veränderungen und Entwicklungen in verschiedenen Bereichen auf. Einige davon sollen im Nachfolgenden kurz dargestellt werden.

#### 3.1 Veränderungen im Tätervorgehen

##### Loverboy-Verfahren

Im Rahmen der Recherchen fiel auf, dass in einem Großteil der recherchierten Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung die Täter nach der sogenannten *Loverboy-Methode* vorgehen. Hierbei werden junge, oft noch minderjährige Frauen von Männern angesprochen und unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung zur Prostitution gebracht<sup>35</sup>. Noch vor wenigen Jahren waren die Verurteilungen der Täter in diesen Verfahren schwierig bzw. fielen sehr gering aus, da die Opfer aufgrund der emotionalen Verstrickungen mit den Tätern wenig Aussagebereitschaft zeigten. Oftmals kam es gar nicht zu Strafverfahren. Für den Zeitraum ab 2014 ließen sich Entscheidungen mit Verurteilungen zu langjährigen Haftstrafen von über vier Jahren<sup>36</sup>, mehr als sechs Jahren<sup>37</sup> und knapp acht Jahren<sup>38</sup> finden.

In BKA-Lagebild Menschenhandel 2015 wird ein Loverboy-Verfahren vor dem LG Stuttgart<sup>39</sup> erwähnt, in welchem eine Bewährungsstrafe erging. Die Zusendung der Entscheidung wurde mit Hinweis auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen abgelehnt.

##### „China-Bordelle“

Seit einiger Zeit lassen sich eine Zunahme von chinesischen Betroffenen und ein verstärktes Augenmerk auf diese Personengruppe feststellen. Dies wird auch im BKA-Lagebild Menschenhandel 2014 erwähnt.<sup>40</sup>

35 Siehe auch: Bundeskriminalamt (2016): [Bundeslagebild Menschenhandel 2015](#), S. 10.

36 Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 1 Monat; LG Hannover, Urteil vom 28.04.2016, [Aktenzeichen 34 KlS 1/16](#).

37 Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 7 Monaten; LG Köln, Urteil vom 30.10.2014, [Aktenzeichen 102 KlS 16/14](#).

38 Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten, LG Hamburg, Urteil vom 16.04.2016, [Aktenzeichen 632 KlS 3/14](#).

39 Siehe auch: Bundeskriminalamt (2016): [Bundeslagebild Menschenhandel 2015](#), S. 10.

40 Bundeskriminalamt (2015): [Bundeslagebild Menschenhandel 2014](#), S. 6.

Auch die Rechtsprechung beschäftigt sich vermehrt mit dieser Betroffenenengruppe; so ist beispielsweise das **am 21.02.2017** abgeschlossenen Verfahren vor dem **Landgericht Klewe**<sup>41</sup> zu nennen. Bundesweit hatten die Täter\*innen Chinesinnen in sogenannten China-Bordellen arbeiten lassen. Unter Ausnutzung ihrer finanziellen Not wurden die Frauen nach Deutschland geschleust und arbeiteten angeblich als Selbstständige. Die Angeklagten wurden wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern sowie Hinterziehung von Steuern und Vorenthaltens von Sozialabgaben zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt.

### 3.2 Zwangsverheiratung

Eine neue Entwicklung lässt sich auch im Themenbereich Zwangsverheiratungen feststellen. Zum einen erging eine erste strafrechtliche Entscheidung nach dem am 01.07.2011 in Kraft getretenen § 237 StGB: Zwangsheirat. Das **Amtsgericht (AG) Potsdam** verurteilte **am 01.12.2014**<sup>42</sup> einen türkischen Vater, der seine Tochter gezwungen hatte, den Sohn eines Freundes zu heiraten, zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die Strafe fiel auch auf Wunsch der Tochter so mild aus, die sich darüber sorgte, ob ihre Mutter alleine zurecht käme, wenn der Vater in Haft käme.

Zum anderen bekam das Thema Zwangsverheiratung größere Relevanz im Bereich der Asylverfahren: Hier gab es einige Entscheidungen, die nicht alle in die Datenbank aufgenommen werden konnten, mit teils unterschiedlichen Ergebnissen. Je nachdem, ob die Gerichte die drohende Zwangsverheiratung als eine geschlechtsspezifische Verfolgung, einen drohenden ernsthaften Schaden durch erniedrigende unmenschliche Behandlung oder Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sahen, wurde Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz oder Abschiebeschutz gewährt.

Eine Tendenz scheint zur Flüchtlingsanerkennung zu gehen. In folgenden Urteilen wird diese zuerkannt:

- > In einem ausführlich begründeten **Urteil vom 04.04.2017**<sup>43</sup> ordnete das **Verwaltungsgericht Lüneburg** Zwangsverheiratung als geschlechtsspezifische Verfolgung ein und sprach einer Afghanin Flüchtlingsanerkennung wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu.
- > Das **Verwaltungsgericht Schwerin** erkannte mit einem **Urteil vom 20.11.2015**<sup>44</sup> einer von Zwangsverheiratung bedrohten armenischen Jesidin die Flüchtlingseigenschaft zu.

41 LG Klewe, Urteil vom 21.02.2017, Aktenzeichen 190 KLs 2/16 (Urteil noch nicht veröffentlicht)

42 AG Potsdam, Urteil vom 01.12.2014, [Aktenzeichen 82 Ds 476 Js 4473/13](#) (298/13).

43 VG Lüneburg, Urteil vom 04.04.2017, [Aktenzeichen 3 A 93/16](#).

44 VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2015, [Aktenzeichen 15 A 1524/13 As](#).

- > Auch das **Verwaltungsgericht Frankfurt** sah in seinem **Urteil vom 04.07.2012**<sup>45</sup> die Flüchtlingsanerkennung einer zwangsverheirateten Iranerin als gegeben an. Das Gericht argumentierte, dass sowohl die Zwangsverheiratung als auch die Aufrechterhaltung einer zwangsweise eingegangenen Ehe gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße; die Eheschließungsfreiheit aus Artikel 12 EMRK garantiert auch das Recht, nicht gegen den eigenen Willen eine Ehe eingehen zu müssen.

In anderen Fällen wurde Zwangsverheiratung als Grund gesehen, den betroffenen Personen subsidiären Schutz zu gewähren. So zum Beispiel in folgendem Fall:

- > Der **Bayerische Verwaltungsgerechtshof** sprach in seinem **Urteil vom 17.03.2016**<sup>46</sup> einer irakischen Kurdin, die aus dem Irak floh, da sie gezwungen werden sollte, ihren Cousin zu heiraten, unter Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention subsidiären Schutz zu. Der Gerichtshof war der Meinung, dass ihr ansonsten ernsthafter Schaden durch erniedrigende unmenschliche Behandlung durch die Familie drohe.

Lediglich Abschiebeschutz wurde in folgenden Fällen zugesprochen:

- > Das **Verwaltungsgericht Trier** sprach in seinem **Urteil vom 15.2.2016**<sup>47</sup> einer Albanerin nur Abschiebeschutz zu. Dem Gericht zufolge könne sich die Frau in Albanien einer Zwangsverheiratung vielleicht durch Umzug in einen anderen Landesteil entziehen, ihr drohe jedoch dann Verelendung. Sie könne auch nicht darauf verwiesen werden, sich Unterstützung in einem Frauenhaus zu suchen, solange nicht gewährleistet sei, dass dies auch realisierbar ist.
- > Mit einem **Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 03.04.2017**<sup>48</sup> wurde einer albanischen Klägerin Abschiebeschutz zuerkannt. Das Gericht stellte basierend auf Länderberichten fest, dass die Frau wahrscheinlich keinen ausreichenden Schutz durch Polizei und Behörden in Albanien vor der drohenden Zwangsverheiratung erfahren würde.
- > Das **Verwaltungsgericht Potsdam** lehnte mit dem **Urteil vom 23.10.2012**<sup>49</sup> eine Flüchtlingsanerkennung einer Irakerin, die gezwungen werden sollte, ihren Cousin zu heiraten, ab. Nach Auffassung des Gerichts lag keine Verfolgung aus Religionsgründen (geschlechtsspezifische Verfolgung wurde nicht erörtert) vor. Das Gericht erkannte jedoch Abschiebeschutz zu, da ihr im Falle einer Rückkehr entweder Zwangsverheiratung oder Tötung drohen würde. Eine Niederlassung in einem anderen Gebiet des Iraks sei für sie als alleinstehende Frau nicht möglich.

45 VG Frankfurt, Urteil vom 04.07.2012, [AktENZEICHEN 1 K 1836/11.F.A.](#)

46 VGH München, Urteil vom 17.03.2016, [AktENZEICHEN 13a B 15.30241.](#)

47 VG Trier, Urteil vom 15.02.2016, [AktENZEICHEN 6 K 3538/15.TR.](#)

48 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 03.04.2017, [AktENZEICHEN 5a K 9089/16.A.](#)

49 VG Potsdam, Urteil vom 23.10.2012, [AktENZEICHEN 6 K 896/11.A.](#)

### 3.3 Flüchtlingsanerkennung für von Menschenhandel Betroffene

#### Bestimmte soziale Gruppe

Eine positive Entwicklung zeichnet sich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Flüchtlingsanerkennung von Menschenhandelsopfern aus Nigeria ab. Frauen aus Nigeria stellen immer noch die größte Gruppe der Menschenhandelsopfer aus Drittstaaten dar. Hier wenden die mafiös strukturierten Menschenhandelsnetzwerke sogenannte *Juju-Schwüre* im Rahmen von Voodoo-Ritualen an, mit denen die Frauen nachhaltig manipuliert und unter Druck gesetzt werden.<sup>50</sup>

Zu der Frage, ob nach Nigeria zurückkehrende Menschenhandelsopfer als *bestimmte soziale Gruppe* im Sinne des Asylverfahrens<sup>51</sup> anzusehen sind, gibt es sich widersprechende Entscheidungen. Zunehmend wird aber eine Flüchtlingseigenschaft zugesprochen, so zum Beispiel in einer bemerkenswerten Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Regensburg (VG) vom 19.10.2016**.<sup>52</sup> Das Verwaltungsgericht wertet umfassend Lageberichte bzw. weitere Rechtsprechung zur Menschenhandels- und Voodoo-Praxis in Nigeria aus. Das VG ordnet daraufhin rückkehrende Menschenhandelsopfer als bestimmte soziale Gruppe ein, die Diskriminierungen und Vergeltungen ausgesetzt ist. Die durch Voodoo-Anhänger\*innen und Menschenhändler\*innenkreise drohende Verfolgung begründet nach Ansicht des Gerichts die Flüchtlingseigenschaft.

#### Identifizierung im Asylverfahren

Hinsichtlich der Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren erging eine aktuelle Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.06.2017**.<sup>53</sup> Diese steht im Einklang mit den eingangs erwähnten Entscheidungen des EGMR zur Verpflichtung der Staaten, Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und ihnen eine Bedenkfrist einzuräumen. Das Verwaltungsgericht stellt darin fest, dass nicht nur die Ausländerbehörde, sondern auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 59 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz verpflichtet ist, das Vorliegen von Anzeichen von Menschenhandel zu prüfen, gegebenenfalls eine Bedenkfrist einzuräumen und auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Es weist darauf hin, dass konkrete Anhaltspunkte keine Anzeige der Betroffenen voraussetzen.

50 Siehe auch: Bundeskriminalamt (2016): [Bundeslagebild Menschenhandel 2015](#), S. 7.

51 Nach §3b Abs. 1 Nr.4 Asylgesetz gilt als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben (...) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

52 VG Regensburg, Urteil vom 19.10.2016, [Aktenzeichen RN 5 K 16.30603](#).

53 VG Düsseldorf, Urteil vom 12.06.2017, [Aktenzeichen 7 K 6086/17.A](#).

## 4. Zusammenfassung der Entwicklungen und Empfehlungen des KOK e. V.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Auswertung der Entscheidungen seit 2014 eine positive Entwicklung im Bereich der Entschädigung von Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung aufweist. Die dargestellte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit der Betonung der Verpflichtung der Staaten zu Opferschutz und zur Opferentschädigung bestärkt diese Tendenz und bietet zugleich Argumentationshilfe, diese weiter auszubauen.

Im Hinblick auf den Straftatbestand Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung waren die Strafverfahren weiter sehr gering. Hier bleibt abzuwarten, ob die Gesetzesänderung vom Oktober 2016 eine bessere Handhabung des Straftatbestandes bietet und zu effektiverer Verfolgung und Bestrafung der Täter\*innen führt.

Bezüglich staatlicher Entschädigung für Betroffene von Menschenhandel nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wird nach wie vor eine Entschädigung für Betroffene, die keine direkte bzw. tätliche Gewaltanwendung erfahren haben, abgelehnt. Hier sieht die Rechtsprechungspraxis keine Möglichkeit, die Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes und die damit verbundenen Entschädigungsansprüche auf Opfer psychischer Gewalt auszuweiten, da die gesetzlichen Voraussetzungen zu eng sind. Auf Grund dessen werden viele Betroffene von Menschenhandel weiterhin ausgeschlossen.

Als weitere positive Entwicklung ist bei der Auswertung der Rechtsprechungsdatenbank festzustellen, dass hinsichtlich Betroffener von Zwangsverheiratung zunehmend mehr Gerichte eine drohende Zwangsverheiratung als derart gravierende Gefährdung für die Betroffene einstufen, dass sie eine Flüchtlingsanerkennung als gerechtfertigt erachten. Der Frage, ob Menschenhandelsbetroffene als bestimmte soziale Gruppe gesehen werden müssen, die besonderen Schutz benötigt, liegt derzeit keine einheitliche Entscheidungspraxis vor. Dennoch ist eine Tendenz, dies im Falle nigerianischer Betroffener zu bejahen, festzustellen.

Die im vorliegenden Informationsdienst herausgearbeiteten Entwicklungen sind aus Sicht des KOK e.V. teilweise durchaus erfreulich und zeigen, dass in manchen Bereichen der Fokus mehr auf die Rechte der Betroffenen gelegt und ihnen ein Zugang zu ihren Rechten ermöglicht wird. Leider gibt es darüber hinaus noch viele Bereiche, die weiter verbessert werden müssen.

Dazu zählt unter anderem:

- > Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen von den Gerichten aller Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Sie sollten verstärkt

von Anwält\*innen und Verbänden genutzt werden, um sicherzustellen, dass nationale Gerichte dieser Verpflichtung nachkommen. Empfehlenswert ist, dass darauf in entsprechenden Fortbildungen, z.B. organisiert durch die Rechtsanwaltskammern, eingegangen wird. Es ist mehr über die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu informieren.

- > Die Glaubwürdigkeit von Opferzeug\*innen darf nicht auf Grund der Tatsache, dass sie einen Anspruch auf ihnen zustehende Entschädigungsleistungen erheben, in Frage gestellt werden.
- > Ein stärkerer Fokus muss neben der Entschädigung von Betroffenen von sexueller Ausbeutung auch auf die Entschädigung von Betroffenen von Arbeitsausbeutung und anderen Ausbeutungsformen, wie Bettelerei und erzwungene Straftaten, gelegt werden.
- > Bei der Bemessung von Schmerzensgeld muss im Vordergrund das Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung des Opfers durch die Tat stehen.
- > Die Durchsetzung von Lohnansprüchen in Zivilverfahren muss erleichtert werden und das seit vielen Jahren seitens der Gewerkschaften vorgeschlagene Verbandsklagerecht ist zu implementieren.
- > Um den Zugang zu Gerichten zu erleichtern um vorenthaltenen Lohn einzuklagen, muss die Pflicht der Gerichte, Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörden zu melden, dringend gestrichen werden.
- > Für Betroffene, die von den Täter\*innen trotz Anspruch keine Entschädigungsleistungen erhalten können, sollte ein entsprechender Entschädigungsfonds eingerichtet werden, der Leistungen auszahlen kann.
- > Das soziale Entschädigungsrecht, einschließlich des Opferentschädigungsgesetzes, muss endlich reformiert werden, um auch Betroffenen von psychischer Gewalt Zugang zu Entschädigungsleistungen zu gewähren. Die Erfahrungen der Betroffenen sind entsprechend in den Reformierungsprozess einzubinden.
- > Betroffene von Menschenhandel müssen, wenn die Gegebenheiten im Herkunftsland derart sind, dass eine Stigmatisierung voraussichtlich kein normales Leben erlaubt, regelmäßig als Angehörige einer *bestimmten sozialen Gruppe* anerkannt werden und eine Flüchtlingsanerkennung erhalten.

Hinweis in eigener Sache: Um die Rechtsprechungsdatenbank aktuell und für eine Vielzahl von Nutzer\*innen interessant zu halten, nehmen wir Hinweise auf neue Urteile gerne jederzeit an. Die Nennung der Aktenzeichen ist bereits ausreichend. Eine Unterstützung der Rechtsprechungsdatenbank, die öffentlich und allen zugänglich ist, stellt damit für alle Seiten eine Bereicherung dar.

Stand: August 2017

## Impressum

© **KOK e.V. 2017** Alle Rechte vorbehalten.

Autor\*in: KOK e.V.

Redaktion: Severine Klie, Eva Küblbeck

Gestaltung & Satz: Kathrin Windhorst / [kwikwi.org](http://kwikwi.org)

Coverbild: Hannah Daut

In der Reihe **KOK Informationsdienst**  
erschieden bisher:

**2016:** *Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:  
weitere Formen des Menschenhandels und die  
non-punishment clause*

**2015:** *Aktuelle rechtliche Entwicklungen  
mit Bezug zu Menschenhandel*

**2014:** *Asylrecht und Menschenhandel*

**2013:** *Internationale Rechtsinstrumente in den  
Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen  
Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz*

**2012:** *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel  
zum Zweck der Arbeitsausbeutung*

**2011:** *Entschädigung für Betroffene von  
Menschenhandel*



**Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.**

Kurfürstenstr. 33  
10785 Berlin

**T** 030 / 263 911 76

**F** 030 / 263 911 86

**E** [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)

[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)